



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung Nr. 1/ 2022

#### zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 25 / 2021

#### Tierseuchenverfügung zur Festlegung einer Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) vom 29.12.2021

Auf der Grundlage

- des Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429,
- der Artikel 39 und 55 i. V. m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687,
- des § 44 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung,
- des § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V)

ergeht folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 25 / 2021 Tierseuchenverfügung zur Festlegung einer Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) vom 29.12.2021 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung

Am 29. Dezember 2021 ist in einer Putenmastanlage in Klein Zastrow in der Gemeinde Dersekow, Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund der klinischen Untersuchung und positiver Untersuchungsergebnisse auf hochpathogenes Influenza-A-Virus Suptyp H5N1 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Zu dem Ausbruch wurden Restriktionszonen eingerichtet, in denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest einzuhalten waren. Diese betrafen auch den Landkreis Vorpommern-Rügen in Orten der Gemeinden Süderholz.

In den festgelegten Restriktionszonen traten seither keine weiteren Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Hausgeflügel auf. Im Ausbruchsbestand wurden die Maßnahmen nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429, i. V. m. Artikel 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt.

Infolge dessen gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierSZustLVO M-V. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des

Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange  
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 30.01.2022